

XIX. **Affordarbeit.**

81. Arbeitern und Arbeiterinnen sind für dieselbe Arbeit auch dieselben Stücklöhne zu zahlen. Im übrigen gilt Abschnitt V (Affordarbeit) des Hauptvertrages.

XX. **Wartezeit.**

82. Wenn ein Arbeitnehmer länger als eine halbe Stunde auf Arbeit warten muß, so hat er Anspruch auf Vergütung der Wartezeit. Die Umstellzeit der Maschinen wird voll bezahlt. Puzen der Saugermaschinen wird vergütet mit 1 Stunde, bei Rundlauf-, verstellbaren und schnellaufenden Briefumschlag- sowie Gummiermaschinen mit 1½ Stunden Lohn. Die Vergütung erfolgt für die Affordarbeiter nach Ziffer 17 des Hauptvertrages.

Soweit bisher die Wartezeit in die Affordsätze eingerechnet war, bleibt es bei dieser Regelung.

XXI. **Heimarbeit.**

83. Heimarbeit ist möglichst zu beseitigen. Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen dürfen nicht niedrigere Stücklöhne gezahlt werden als Werkstättenarbeitern. Den Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen darf nicht mehr Arbeit zugewiesen werden, als sie in der tariflich festgesetzten Arbeitszeit zu leisten in der Lage sind. Der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes steht eine Kontrolle hierüber und über die richtige Zahlung der tariflichen Löhne zu.

XXII. **Ferien.**

84. Bezüglich der Feriengewährung gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages.

XXIII. **Gültigkeitsdauer.**

85. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Zusatzvertrages gelten wie der Hauptvertrag bis zum 31. August 1928. Die dort vorgesehenen Bestimmungen über die Kündigungsfrist